

# RS Vwgh 1998/9/22 97/17/0469

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

34 Monopole

## Norm

GSpG 1989 §12a idF 1997//069;

GSpG 1989 §12b idF 1997//069;

GSpG 1989 §14 idF 1997//069;

GSpGNov 1997;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da die Konzession ein antragsbefürhtiger Verwaltungsakt ist, kann der Bf mangels eines von ihm gestellten Antrages auf Erteilung von Konzessionen nach dem GSpG idF 1997//069 in dem von ihm als Beschwerdepunkt bezeichneten Recht auf Konzessionserteilung nicht verletzt sein. Unabhängig von einem eigenen Antrag um Konzessionserteilung bietet die Rechtslage aber keinen Anhaltspunkt für ein subjektives Recht des Bf auf Nichterteilung einer Konzession an die Mitbeteiligte. Im übrigen läge ein solcher Anspruch auch außerhalb des ausdrücklich bezeichneten Beschwerdepunktes.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170469.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)